

Fragen zur LVO

- Ist geplant, §16 auch nach Wiederaufnahme der Jugendarbeit so zu belassen, d.h. keine Rückkehr zur alten Regelung mit 15 TN ohne Abstand und Maske? Wenn dem so ist, bitten wir um Klarstellung vor Inkrafttreten der neuen Verordnung, wie dann mit Übernachtungsmaßnahmen (Mehrbettzimmer) und gemeinsamem Essen umzugehen ist.
- „überwiegend der Freizeitgestaltung“ – ist damit der gesamte Bereich der Jugendarbeit außer hauptamtliche Tätigkeiten gemeint?
 - o Wie weit kann Prävention gefasst werden? In einigen Orten sind z.B. Jugendtreffs geöffnet, in anderen nicht.
 - o Gelten Mitgliederversammlungen und andere Gremien der Jugendarbeit als „überwiegend Freizeitgestaltung“, obwohl sie vereinsrechtlich nötig sind und Veranstaltungen mit Sitzungen bis 100 Personen möglich sind, wenn sie nicht der Unterhaltung dienen?
 - o Was ist mit Fachtagen und Seminaren, die für Hauptamtliche und Ehrenamtliche zusammen angeboten werden?

02.11.20